

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1976

Nr. 43

ausgegeben am 6. Juli 1976

Gesetz

vom 13. Mai 1976

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1974 betreffend die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren, LGBl. 1974 Nr. 42, werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 6 Abs. 2

2) Bei Streitigkeiten über das Eigentum oder die Leistung von unbeweglichen Sachen gilt als Streitwert der amtliche Schätzwert der betreffenden Sache. Bei der öffentlichen Beurkundung von Verfügungsgeschäften über unbewegliche Sachen gilt als Wert der Sache deren amtlicher Schätzwert. Werden andere als Verfügungsgeschäfte öffentlich beurkundet, sind die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 sinngemäss anzuwenden.

Art. 11 Abs. 1 Bst. b

b) alle Eingaben und Entscheidungen nach Art. 12, 13 und 15 dieses Gesetzes.

Art. 11bis

Gebührenermässigung

Für Personen, die Förderungsmittel gemäss Gesetz über die Förderung des Baues von Eigenheimen erhalten, ermässigen sich die Gebühren für die Begründung von Stockwerkeigentum, für die Eintragung des Eigentums bzw. Baurechts sowie für die Eintragung von Grundpfandrechten um die Hälfte, sofern die Eintragungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Erwerb des geförderten Objektes stehen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Baues von Eigenheimen.

Art. 12 Abs. 2 Satz 2

Die gebührenpflichtige Partei kann, wenn sie sich durch diese Aufforderung beschwert erachtet, binnen 14 Tagen unter Angabe von Gründen deren Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des Landgerichtes durch Beschluss, der mit Rekurs an das Obergericht, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, angefochten werden kann. Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig.

Art. 12 Abs. 2

2) In solchen Fällen ist die gebührenpflichtige Partei, nötigenfalls unter Ansetzung einer Frist von höchstens einem Monat, schriftlich aufzufordern, einen bestimmten Betrag als Sicherheitsleistung für die Gebühren in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen oder binnen derselben Frist für die entsprechende Summe ausreichend Sicherheit zu leisten. Die gebührenpflichtige Partei kann, wenn sie sich durch diese Aufforderung beschwert erachtet, binnen 14 Tagen unter Angabe von Gründen deren Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des Landgerichtes durch Beschluss, der mit Rekurs an das Obergericht, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, angefochten werden kann. Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig.

Art. 18 Abs. 3 Satz 2

Nur die halbe Protokollgebühr ist auf die Protokolle über erste Tagsatzungen sowie über solche Verhandlungen zu entrichten, in denen ohne vorherige Verhandlung zur Hauptsache eine Vertagung beschlossen, Ruhen des Verfahrens vereinbart, die Klage zurückgezogen, ein Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gefällt oder ein Vergleich abgeschlossen wurde.

Art. 26 Abs. 3

3) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

Art. 27 Abs. 3

3) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

Art. 32 Abs. 1 und 2

1) Im Konkursverfahren sind eine Eingaben- und eine Pauschalgebühr einzuheben.

2) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

Art. 32a

1) Die Eingabengebühr beträgt

- a) bei Streitwerten bis 10 000 Franken Fr. 10.-
- b) bei Streitwerten über 10 000 Franken Fr. 20.-

2) Gebührenpflichtig sind alle Anträge auf Konkursöffnung, soweit diese von einem Gläubiger des Gemeinschuldners eingebracht werden.

Art. 32b

1) Für die Durchführung des Konkursverfahrens ist eine Pauschalgebühr einzuheben. Diese beträgt 2 % des Liquidationserlöses der Kon-

kursmasse, mindestens jedoch 50 Franken. Sie ist als Masseforderung zu behandeln.

2) Eine angemessene Pauschalgebühr ist auch dann einzuheben, wenn das Verfahren vor Abschluss der Vermögensverwertung eingestellt oder aufgehoben oder wenn der Konkursöffnungsantrag zurück- oder abgewiesen wird.

Art. 32c

1) Im Nachlassvertragsverfahren ist eine Pauschalgebühr einzuheben. Diese beträgt 5 % der vom Verfahren betroffenen Verbindlichkeiten des Schuldners. Die Pauschalgebühr ist vom Schuldner vor der Bestätigung des Nachlassvertrages zu entrichten oder sicherzustellen.

2) Die Pauschalgebühr ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Nachlassvertrag von den Gläubigern nicht angenommen oder vom Gericht nicht bestätigt wird. In einem nachfolgenden Konkursverfahren ist sie als Masseforderung zu behandeln.

Art. 38 Abs. 1 Bst. e

e) in jedem Fall jedoch mindestens 50 Franken.

Art. 42 Bst. a und k

- a) für die Begründung von Stockwerkeigentum eine Protokollgebühr in der Höhe von 200 Franken pro Stockwerkeigentumseinheit, für die Errichtung anderer öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes;
- k) für die Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes im Strafverfahren und bei Umwandlung einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe eine Gebühr von 10 Franken;

Art. 43 Abs. 1 Bst. g

g) für die Eintragung von Treuhandverhältnissen ins Öffentlichkeitsregister (Art. 900 PGR) 250 Franken.

II.

Protokollgebühren für die Begründung von Stockwerkeigentum, die aufgrund des Gesetzes LGBl. 1974 Nr. 42 eingehoben worden sind und 200 Franken, in den Fällen des Art. 11bis 100 Franken, pro Stockwerkeigentumseinheit übersteigen, werden vom Landgericht zurückerstattet, sofern binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Walter Kieber
Fürstlicher Regierungschef